

Forschungs- und Praxissemester

- Am Beispiel von Nordrhein-Westfalen -

Einführung

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können von ihren Aufgaben in der Lehre und in der Verwaltung „zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben“ freigestellt werden. Rechtsgrundlage ist in Nordrhein-Westfalen § 40 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW). Zu unterscheiden ist das

- Forschungssemester (§ 40 Abs. 1 HG NRW) von einem
- Praxissemester (§ 40 Abs. 2 HG NRW).

Im Rahmen eines Forschungssemesters kann die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer von den Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten von Dienstaufgaben in der Forschung freigestellt werden, bei einem Praxissemester, das auf die gleiche Rechtsgrundlage gestützt wird, dient die Freistellung im Wesentlichen zur Gewinnung und Vertiefung (aktueller) berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule. Es kann alternativ, nicht kumulativ, ein Forschungssemester oder ein Praxissemester durchgeführt werden. Möglich ist allerdings auch ein „geteiltes“ Forschungs- und Praxissemester, z. B. zwei halbe FuE-Semester in Folge.

Voraussetzungen für die Gewährung

1. Wartezeit

In fast allen Bundesländern ist in den Hochschulgesetzen eine Wartezeit für die Durchführung eines Forschungssemesters bestimmt. Meist ist normiert, dass jedenfalls mindestens acht Semester Lehrtätigkeit als Hochschullehrer/in geleistet worden sein müssen. Das bleibt in Nordrhein-Westfalen hingegen wegen einer Gesetzesänderung mittlerweile offen, weil § 40 HG NRW nur auf „angemessene“ Zeitabstände rekurriert.

Oft orientieren sich die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen daher an der Vorgabe von acht Wartesemestern aus den anderen Bundesländern, zumal auch Nordrhein-Westfalen diese Vorgabe früher im Hochschulgesetz implementiert hatte. Je nach Hochschule wird es in Nordrhein-Westfalen zum Teil ermöglicht, dass bei besonderem Engagement in der Lehre eine Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden kann. Eine andere Frage ist es, inwieweit diese (möglicherweise bereits abgeleistete) Karenzzeit bei einem Hochschulwechsel von der neuen Hochschule anerkannt wird. Dies wird uneinheitlich von den Hochschulen gehandhabt.

Praxistipp: Im Rahmen von Berufungsverhandlungen kann es daher bei einem Wechsel ratsam sein, sich verbindlich zusagen zu lassen, dass die bisher erbrachten kontinuierlichen Lehrzeiten als Hochschullehrer auf die Wartezeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet werden (so z. B. auch *Detmer*, in: *Leuze/Epping*, Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, § 40 Rdnr. 10).

2. Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung

Voraussetzung ist weiterhin während der Freistellung die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung des Faches in der Lehre aufgrund der jeweiligen Studienordnung. Die Rechtsprechung hat in der jüngeren Vergangenheit betont, dass § 40 HG NRW nicht daran anknüpft, wie und durch wen die individuelle Lehrverpflichtung des Professors während seines Forschungssemesters erfüllt wird.

Dies verdeutlicht bereits der Wortlaut des § 40 HG NRW, der auf die Vertretung (allein) des Faches in der Lehre und nicht etwa auf die Vertretung des Professors während des Forschungssemesters bzw. die Übernahme seiner individuellen Lehrverpflichtung abstellt.

Die Vertretung erfolgt meist durch die Übernahme der Vorlesungen durch Kolleginnen und Kollegen, zusätzlich zu deren Lehrdeputat. Ein entsprechender Vertretungsplan ist regelmäßig von den vertretenden Kolleginnen und Kollegen zu unterzeichnen, aber auch vom Dekan, jedenfalls wenn es sich um Mehrlehre handelt, die in folgenden Semestern ausgeglichen werden soll. Dies ergibt sich für die Mehrlehre aus § 3 Abs. 8 LVVO NRW, wo es heißt:

„Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (...).“

Denkbar ist es auch, dass Lehraufträge vergeben werden. Schließlich muss es möglich sein, die Vorlesungen selbst vor- oder nachzuholen. Ein zwingender Einsatz von Mehrlehrestunden für die Ableistung eines Forschungssemesters kann aus unserer Sicht nicht gefordert werden, weil damit über die gesetzlichen Voraussetzungen hinausgegangen würde. Etwas anderes ergibt sich freilich dann, wenn die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer der Hochschulleitung den Abbau ihrer Mehrlehre freiwillig anbieten. Die Gewährung des Forschungssemesters kann also nicht an Bedingungen geknüpft werden, die über die Sicherstellung der Lehre hinausgehen, die mithin über den gesetzlichen Wortlaut hinausgehen.

3. Kostenneutralität

Mit der Vorgabe der Kostenneutralität wird nicht unbedingt impliziert, dass der Ausfall des Professors innerhalb des jeweiligen Fachbereichs aufgefangen werden und insgesamt eine hinreichende Lehrkapazität zur Verfügung stehen muss. Lässt sich keine Vertretung finden, muss auch der Einsatz von Lehrbeauftragten möglich sein (siehe dazu bereits im vorherigen Abschnitt). Denn § 40 Abs. 1 Satz 2 HG NRW, nach dem der Hochschule keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen sollen, ist eine bloße Soll-Vorschrift. Im Ausnahmefall kann ein Forschungssemester somit auch dann bewilligt werden, wenn dies mit zusätzlichen Kosten für die Hochschule verbunden ist (OVG Münster, Beschluss v. 10.07.2014, 6 A 1376/12).

Entscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung eines Forschungssemesters ist eine sog. gebundene Ermessensentscheidung (vgl. Sächs. OVG, Beschluss v. 05.12.2014, 2 B 269/14), d. h. liegen die Voraussetzungen vor, ist dem Anspruch des Hochschullehrers in der Regel stattzugeben. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung. Wird die Gewährung eines Forschungssemesters abgelehnt, kommt u. U. eine Verpflichtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Betracht.

Rechtsfolge der Gewährung

Rechtsfolge der Gewährung ist, dass der Hochschullehrer von seinen weiteren Dienstaufgaben freigestellt ist. Für den Zeitraum des Forschungssemesters findet eine Aufgabenverlagerung statt. Der

Dienstherr erhält anstelle der Dienstleistungen in der Lehre und in der Verwaltung Forschungsleistungen. Die auf den Zeitraum des Forschungssemesters entfallende individuelle Lehrverpflichtung der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers fällt weg (OVG Münster, Beschluss v. 10.07.2014, 6 A 1376/12).

In Nordrhein-Westfalen ist § 40 HG NRW allerdings so formuliert (Freistellung von „ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung“), dass davon auszugehen ist, dass er während des Forschungssemesters trotzdem verpflichtet bleibt, Prüfungen abzunehmen.

Antragsverfahren

Die entsprechenden Anträge auf Freistellung sind auf dem Dienstweg an die Hochschulleitung zu richten. Meist wird vorausgesetzt, dass der Antrag z. B. für das kommende Wintersemester bereits im März des Jahres gestellt wird. Da der Antrag des Hochschullehrers die Unterstützung des Fachbereichs haben muss (vgl. OVG Münster, Beschluss v. 10.07.2014, 6 A 1376/12), wird regelmäßig darüber hinaus vorausgesetzt, dass eine Stellungnahme des Fachbereichs enthalten ist.

Beim Forschungssemester ist eine Darlegung des geplanten, konkreten Forschungsvorhabens erforderlich. Im Fall des Praxissemesters ist eine Ausfertigung der arbeitsrechtlichen Regelung für die Entscheidung über den Antrag zu fordern. Noch im Wesentlichen ungeklärt von Rechtsprechung und Schrifttum ist die Frage, inwieweit Bewertungen im Rahmen der Lehrevaluation berücksichtigt werden dürfen. Es muss insoweit aber reichen, dass der Antragsteller während der Zeit seit dem letzten Forschungssemester seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt hat (Detmer, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage 2016, Kap. 4 Rdnr. 198). Eine gute oder besonders gute Evaluation kann dagegen keine weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Forschungssemesters sein.

Bezüge, Nebentätigkeit

Die Bezüge werden für die Dauer der Freistellung zunächst ungekürzt unter Vorbehalt weitergezahlt. Problematisch wird es dann, wenn für ein Forschungssemester weitere Bezüge in Rede stehen. Denn in diesem Fall wird die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer freigestellt und die Bezüge weitergezahlt. Jedenfalls dann, wenn mehr als 50 % der regulären Besoldungsbezüge zusätzlich gezahlt werden, sind die darüber hinausgehenden Beträge an das Land abzuführen, Stichwort „Verbot der Doppelalimentation“ (vgl. § 27 Abs. 4 HG NRW). Anders bei einem Praxissemester, denn dann wird nach § 40 Abs. 2 HG NRW beurlaubt, d. h. es werden ohnehin keine Bezüge gezahlt.

Nebentätigkeiten sind während des Forschungssemesters in denselben Grenzen zulässig, wie auch sonst (insbesondere: maximal 8 Std./Woche).

Bericht über die Forschungstätigkeiten

Der Hochschulleitung ist über die Tätigkeit außerhalb der Hochschule nach Ableistung des Forschungs- oder Praxissemesters zu berichten. Der Bericht soll Bezug nehmen auf die Aufgabenstellung, die für das Praxis- oder Forschungssemester nach Antrag und Genehmigung vorgesehen war, und nachweisen, inwiefern die Aufgabenstellung (erfolgreich) erledigt wurde. Wann der Bericht der Hochschulleitung zu übergeben ist, ist gesetzlich nicht geregelt, meist handelt es sich um einen Zeitraum von drei

Monaten nach Abschluss des Forschungssemesters. Der Bericht wird regelmäßig zur Personalakte genommen. Anträge auf Gewährung von weiteren Forschungs- oder Praxissemestern werden zumeist nur bei Vorliegen des Berichts über die letzte Freistellung beschieden.

Stand: 14.08.2017

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.